

Stenographisches Protokoll

224. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Freitag, 19. Feber 1965

Tagesordnung

1. Apothekengesetznovelle 1965
2. Abänderung der Wirtschaftstrehänder-Berufsordnung
3. Abänderung des Wirtschaftstrehänder-Kammergesetzes
4. Abänderung der Wirtschaftstrehänder-Disziplinarordnung
5. Wiederinkraftsetzung des Mühlengesetzes
6. Geldmarkt-Schatzscheingesezt
7. Zweite Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt Argentiniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT)
8. Zweite Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT)
9. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze und Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen
10. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über das Verfahren zur Untersuchung von Vorfällen an der gemeinsamen Staatsgrenze
11. Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Ausdehnung des Amtsitzabkommens auf Beamte anderer internationaler Organisationen, die der Internationalen Atomenergie-Organisation auf Zeit zugeteilt sind
12. Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die III. Internationale Konferenz der Vereinten Nationen über die friedliche Nutzung der Kernenergie in Genf vom 31. August bis 9. September 1964

Inhalt

Tagesordnung

- Absetzung des Punktes 1 (S. 5493)
Erweiterung um den Punkt: Ausschüßergänzungswahlen (S. 5493)

Bundesrat

- Ansprache der Vorsitzenden Helene Tschitschko anlässlich ihres Amtsantrittes (S. 5492)
Zuschrift des Präsidenten des Burgenländischen Landtages: Wahl des Bundesrates Ingenieur Wagner (S. 5492)
Angelobung des Bundesrates Ing. Wagner (S. 5492)
Zuschrift des Bundesrates Dr. Korof: Mandatsniederlegung (S. 5493)

Personalien

- Entschuldigungen (S. 5492)

Bundesregierung

Zuschrift des Bundeskanzleramtes: Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1963 (S. 5493)

Ausschüsse

Ausschüßergänzungswahlen (S. 5501)

Verhandlungen

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 3. Feber 1965:

Abänderung der Wirtschaftstrehänder-Berufsordnung

Abänderung des Wirtschaftstrehänder-Kammergesetzes

Abänderung der Wirtschaftstrehänder-Disziplinarordnung

Berichterstatter: Dr. Mussil (S. 5494)

kein Einspruch (S. 5494)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Feber 1965: Wiederinkraftsetzung des Mühlengesetzes 1963

Berichterstatter: Gugg (S. 5495)

kein Einspruch (S. 5495)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Feber 1965: Geldmarkt-Schatzscheingesezt (ausgenommen jene Bestimmungen, die gemäß Artikel 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vom Bundesrat nicht zu behandeln sind)

Berichterstatter: Titze (S. 5495)

kein Einspruch (S. 5496)

Beschluß des Nationalrates vom 17. Feber 1965: Zweite Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt Argentiniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT)

Berichterstatter: Mantler (S. 5496)

kein Einspruch (S. 5496)

Beschluß des Nationalrates vom 17. Feber 1965: Zweite Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT)

Berichterstatter: Mantler (S. 5497)

kein Einspruch (S. 5497)

Beschluß des Nationalrates vom 17. Feber 1965: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze und Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen

Berichterstatter: Appel (S. 5497)

Redner: Dr. Zimmermann (S. 5498)

kein Einspruch (S. 5499)

5492

Bundesrat — 224. Sitzung — 19. Feber 1965

Beschluß des Nationalrates vom 17. Feber 1965:
Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über das Verfahren zur Untersuchung von Vorfällen an der gemeinsamen Staatsgrenze

Berichterstatter: Appel (S. 5499)

kein Einspruch (S. 5500)

Beschluß des Nationalrates vom 17. Feber 1965:
Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Ausdehnung des Amtssitzabkommens auf Beamte anderer internationaler Organisationen, die der Internationalen Atomenergie-Organisation auf Zeit zugeteilt sind

Berichterstatter: Novak (S. 5500)

kein Einspruch (S. 5500)

Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die III. Internationale Konferenz der Vereinten Nationen über die friedliche Nutzung der Kernenergie in Genf vom 31. August bis 9. September 1964

Berichterstatterin: Maria Hagleitner (S. 5500)

Kenntnisnahme (S. 5501)

Eingebracht wurden

Anträge der Bundesräte

Dr. Mussil, Römer, Gugg, Dr. Iro, DDr. Pitschmann und Genossen, betreffend Vereinfachung der Lohnverrechnung (7/A-BR/65)

Dr. Mussil, Römer, Gugg, DDr. Pitschmann, Dr. Iro und Genossen, betreffend eine Novellierung des Güterfernverkehrssteuergesetzes (8/A-BR/65)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzende Helene Tschitschko: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 224. Sitzung des Bundesrates.

Die Protokolle der 222. und 223. Sitzung des Bundesrates vom 17. und 18. Dezember 1964 sind aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gelten daher als genehmigt.

Entschuldigt haben sich die Bundesräte Porges, Dr. Reichl, Singer, Wetschnig, Ingenieur Guglberger, Dr. Goëss, Eggendorfer und Bürkle.

Hoher Bundesrat! Gemäß Artikel 36 unserer Bundesverfassung wechseln die Bundesländer halbjährlich im Vorsitz des Bundesrates in alphabetischer Reihenfolge. Nachdem nunmehr das Land Kärnten berufen ist, den Vorsitz zu stellen, habe ich als das vom Kärntner Landtag an erster Stelle entsandte Mitglied die Ehre, im ersten Halbjahr 1965 den Vorsitz in dieser Körperschaft zu führen.

Das bundesstaatliche Prinzip, das zu den Baugesetzen unserer Bundesverfassung gehört, sieht die Beteiligung aller Bundesländer an der Gesetzgebung der Republik im Wege des Bundesrates vor. Der Bundesrat hat diese Befugnis in der Vergangenheit mit großem Ernst wahrgenommen und wird dies auch in Zukunft tun, umso mehr, als nunmehr in der zweiten Hälfte der X. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates zahlreiche Materien von großer Bedeutung für die österreichische Bevölkerung zur Beschlußfassung heranreifen.

Ich möchte diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne meinem unmittelbaren Vorgänger in diesem Amte, Herrn Bundesrat Bezucha, für seine von allen Seiten anerkannte und sachliche Vorsitzführung im vergangenen Halbjahr sowohl in meinem als auch — ich bin Ihrer Zustimmung gewiß — im Namen aller

Mitglieder des Bundesrates zu danken. (*Allgemeiner Beifall.*)

Gleichzeitig darf ich versichern, daß es mein Bestreben sein wird, den Vorsitz im Bundesrat objektiv und unter strikter Einhaltung der Bundesverfassung und der Gesetze zu führen, wobei ich Sie, meine Damen und Herren, bitte, mir Ihre Unterstützung zu leihen. (*Allgemeiner Beifall.*)

Eingelangt ist ein Schreiben des Präsidenten des Burgenländischen Landtages. Ich bitte den Schriftführer, dieses zu verlesen.

Schriftführer Kaspar:

„An die Parlamentsdirektion in Wien I.
Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Burgenländische Landtag in seiner Sitzung am 22. Jänner 1965 Herrn Ing. Thomas Wagner, geb. 21. Dezember 1904 in Draßburg, Bauamtsleiter in Oberwart, Neutorgasse 2, an Stelle von Herrn Franz Bezucha als Vertreter des Burgenlandes im Bundesrat gewählt hat.

Der Landtagspräsident:
Fred Sinowatz“

Vorsitzende: Ich danke. Das neue Mitglied des Bundesrates ist im Hause erschienen. Ich werde daher sogleich seine Angelobung vornehmen. Nach Verlesung der Gelöbnisformel durch den Schriftführer wird der neue Bundesrat die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten haben.

Ich ersuche den Schriftführer um die Verlesung der Gelöbnisformel.

Schriftführer Kaspar verliest die Gelöbnisformel. — Bundesrat Ing. Wagner leistet die Angelobung.

Vorsitzende: Ich begrüße den neuen Bundesrat, Herrn Ing. Thomas Wagner, herzlich in unserer Mitte. (*Allgemeiner Beifall.*)

Vorsitzende

Herr Bundesrat Dr. Koref hat sein Mandat zurückgelegt. Er hat an den Vorsitzenden des Bundesrates ein Schreiben gerichtet, das zu verlesen ich den Schriftführer bitte.

Schriftführer Kaspar:

„Ich beehre mich, in der Anlage eine Abschrift meines an den Herrn Ersten Präsidenten des oberösterreichischen Landtages gerichteten Rücktrittsschreibens mit dem höflichen Ersuchen um geneigte Kenntnisnahme vorzulegen.“

Ich darf auf diesem Wege von Ihnen, Frau Vorsitzende, sowie von allen Mitgliedern des Hohen Bundesrates mit dem besten Dank für die stets bewiesene kollegiale Verbundenheit und mit aufrichtigen Wünschen für die Zukunft Abschied nehmen.

Da ich der österreichischen Volksvertretung seit 1930 angehörte und die bewegtesten Phasen der Geschichte der Republik nach 1918 in verschiedenen Funktionen aktiv und passiv miterlebt habe, so bedarf es kaum der Versicherung, daß meine Liebe und Treue stets dem Vaterlande Österreich gegolten hat und auch weiterhin gelten werden.

Ihr ergebener

Dr. Koref“

Vorsitzende: Ich bin mir der Zustimmung aller Mitglieder des Bundesrates sicher, wenn ich unserem langjährigen Kollegen für die Zukunft das Allerbeste wünsche. (*Allgemeiner Beifall.*)

Weiters ist eingelangt ein Schreiben des Bundeskanzleramtes. Ich bitte den Schriftführer, dieses zu verlesen.

Schriftführer Kaspar:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zuhanden des Herrn Parlamentsdirektors in Wien.“

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 20. Jänner 1965, Zl. 1352-NR/1964, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 20. Jänner 1965: Bundesgesetz über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1963, übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

25. Jänner 1965

Für den Bundeskanzler:

Weiler“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind ferner jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Mir ist weiters der Vorschlag zugekommen, den Punkt 1, das ist die Apothekengesetz-novelle 1965, von der heutigen Tagesordnung abzusetzen. Ich lasse über diesen Vorschlag gemäß § 27 E der Geschäftsordnung abstimmen und bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die diesem Vorschlag zustimmen, ein Händenzeichen zu geben. — Danke. Dies ist die Zweidrittelmehrheit. Der Punkt ist von der heutigen Tagesordnung abgesetzt.

Ferner setze ich gemäß § 28 B der Geschäftsordnung auf die heutige Tagesordnung als letzten Punkt: Ausschußergänzungswahlen. Diese sind durch das Ausscheiden des Bundesrates Bezucha notwendig geworden.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 2 bis 4 unter einem abzuführen. Es sind dies Abänderungen der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung, des Wirtschaftstreuhänder-Kammergesetzes und der Wirtschaftstreuhänder-Disziplinarordnung.

Falls mein Vorschlag angenommen wird, wird zuerst der Berichterstatter seine Berichte geben, sodann wird die Debatte über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich wie immer in solchen Fällen getrennt. Wird gegen meinen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Der Vorschlag ist angenommen.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Feber 1965: Bundesgesetz, mit dem das Gesetz über das Berufsrecht der Wirtschaftstreuhänder (Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung) abgeändert wird

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Feber 1965: Bundesgesetz, mit dem das Gesetz, betreffend die Errichtung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (Wirtschaftstreuhänder-Kammergesetz) abgeändert wird

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Feber 1965: Bundesgesetz, mit dem das Gesetz über die Ehrengerichtbarkeit für Wirtschaftstrehänder und Berufsanwärter (Wirtschaftstrehänder-Disziplinarordnung) abgeändert wird

Vorsitzende: Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und kommen sogleich zu den Punkten 2 bis 4 der heutigen Tagesordnung, über die beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen. Es sind dies die Abänderungen der Wirtschaftstrehänder-Berufsordnung, des Wirtschaftstrehänder-Kammergesetzes und der Wirtschaftstrehänder-Disziplinarordnung.

Berichterstatter über alle drei Punkte ist Herr Bundesrat Dr. Mussil. Ich bitte um seine drei Berichte.

Berichterstatter Dr. Mussil: Hoher Bundesrat! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, mit dem die Wirtschaftstrehänder-Berufsordnung abgeändert wird, bezweckt vor allem eine bessere Anpassung der Vorschriften über die Bezeichnung der einzelnen Wirtschaftstrehänderberufe an die Vorschriften über die Abgrenzung der Befugnisse derselben.

Nach der geltenden Berufsordnung dürfen nur Wirtschaftsprüfer und Buchprüfer zusätzlich die Bezeichnung „Steuerberater“ führen, obwohl ihnen gerade auf abgabenrechtlichem Gebiete keine umfangreicheren Befugnisse zustehen als den Helfern in Buchführungs- und Steuersachen. Dieser Zustand wurde von der Berufsgruppe der Helfer in Buchführungs- und Steuersachen auch deshalb als unbefriedigend empfunden, weil in dieser Berufsbezeichnung ihre vorwiegend beratende Tätigkeit zu wenig zum Ausdruck kommt. Nach dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates tritt daher an Stelle der Berufsbezeichnung „Helfer in Buchführungs- und Steuersachen“ die Berufsbezeichnung „Steuerberater“. Daraus ergibt sich folgerichtig eine entsprechende Änderung der Berufsgruppenbezeichnungen in „Wirtschaftsprüfer und Steuerberater“, „Buchprüfer und Steuerberater“ und in „Steuerberater“.

Außerdem soll durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates klargestellt werden, daß eine Erweiterung der Befugnisse der Berufsvertretungskörperschaften des öffentlichen Rechtes nicht eintreten, sondern das bestehende Hilfs- und Beistandsrecht der genannten Körperschaften auf dem Gebiete des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafrechtes bestätigt werden soll.

Die Änderung der Berufsgruppen- und der Berufsbezeichnungen mußte in sämtlichen Be-

stimmungen der Berufsordnung durchgeführt werden.

Schließlich mußten die erforderlichen Übergangsbestimmungen geschaffen werden.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich ermächtigt, im Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzende: Ich danke und bitte um den zweiten Bericht.

Berichterstatter Dr. Mussil: Die vom Nationalrat beschlossene Änderung der Berufs- und der Berufsgruppenbezeichnungen macht folgerichtig in gleicher Weise eine Abänderung des Wirtschaftstrehänder-Kammergesetzes notwendig.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll dieser Notwendigkeit Rechnung tragen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich ermächtigt, im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, auch gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzende: Ich danke. Ich bitte um den dritten Bericht.

Berichterstatter Dr. Mussil: Die vom Nationalrat beschlossene Änderung der Berufs- und Berufsgruppenbezeichnungen macht auch eine Änderung der Wirtschaftstrehänder-Disziplinarordnung notwendig. Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll dieser Notwendigkeit Rechnung tragen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich ermächtigt, auch in diesem Falle im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzende: Ich danke. Wir kommen zur Abstimmung, die ich über jeden Gesetzesbeschluß getrennt vornehme.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die drei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Feber 1965: Bundesgesetz, mit dem das Mühlengesetz 1963 wieder in Kraft gesetzt wird

Vorsitzende: Bevor ich zum nächsten Punkt schreite, begrüße ich den in unserem Hause erschienenen Herrn Finanzminister herzlichst. (*Allgemeiner Beifall.*)

Vorsitzende

Wir gelangen zum Punkt 5 der Tagesordnung: Wiederinkraftsetzung des Mühlengesetzes 1963.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Gugg. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Bundesrat Gugg: Hohes Haus! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Das Mühlengesetz 1963 ist am 31. Dezember 1964 abgelaufen. Dieses Gesetz soll mit einigen Abänderungen wieder in Kraft gesetzt werden.

Das Mühlengesetz 1963, BGBl. Nr. 4/1964, das mit dem 31. Dezember 1964 außer Kraft getreten ist, tritt mit dem Ersten des der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Monats als „Mühlengesetz 1965“ unter anderem mit folgenden Abänderungen wieder in Kraft:

1. Im § 5 haben die Abs. 2 bis 4 zu lauten:

„(2) Wenn der Eigentümer einer Mühle zur dauernden Stilllegung seiner Mühle ohne Bezahlung eines Ablösebetrages durch den Mühlenfonds bereit ist, hat auf seinen Antrag der Mühlenfonds auf Grund eines Beschlusses des Mühlenkuratoriums an Stelle der Bezahlung eines Ablösebetrages mit Bescheid die Vermahlungsmenge (§ 2) einer anderen Mühle mit Zustimmung ihres Inhabers zu erhöhen. Bei dieser Erhöhung ist auf die Lage der österreichischen Mühlenwirtschaft, die Kapazität der stillgelegten Mühle im Zeitpunkt ihrer Stilllegung und die betriebstechnischen Gegebenheiten der anderen Mühle Bedacht zu nehmen; die Erhöhung darf keinesfalls die Hälfte der Vermahlungsmenge der stillgelegten Mühle erreichen. In diesem Bescheid ist ferner die Stilllegung der Mühle zu verfügen und deren Vermahlungsmenge für verfallen zu erklären.

(3) Jeder Ablösevertrag (Abs. 1) und jeder rechtskräftige Bescheid gemäß Abs. 2 ist vom Mühlenfonds dem zuständigen Grundbuchgericht mitzuteilen; auf Grund dieser Mitteilung ist das Verbot im Sinne des Abs. 4 im Gutsbestandsblatt des Grundbuches ersichtlich zu machen.

(4) Im Falle der Stilllegung einer Mühle auf Grund des Abs. 1 oder Abs. 2 darf auf der Liegenschaft, auf der die Mühle betrieben worden ist, innerhalb eines Zeitraumes von 30 Jahren, vom Tage der Stilllegung an gerechnet, eine Mühle nicht wieder betrieben werden.“

Dem § 8 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Mühlenfonds hat den Tätigkeitsbericht (Abs. 1 Z. 12) dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau jährlich bis längstens 31. März des folgenden Jahres zu erstatten. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat diesen Tätigkeits-

bericht unverzüglich dem Nationalrat vorzulegen.“

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, das Bundesministerium für soziale Verwaltung und das Bundesministerium für Justiz betraut.

Die Geltungsdauer des Mühlengesetzes 1965 ist bis 31. Dezember 1969 vorgesehen.

Der Ausschuß des Hohen Bundesrates für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner gestrigen Sitzung den einstimmigen Beschluß gefaßt, mich zu beauftragen, im Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzende: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Feber 1965: Bundesgesetz über die Umwandlung der Bundesschuld bei der Oesterreichischen Nationalbank in Bundesschatzscheine zur Förderung des Geldmarktes (Geldmarkt-Schatzscheinggesetz) — ausgenommen jene Bestimmungen, die gemäß Artikel 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vom Bundesrat nicht zu behandeln sind

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 6. Punkt der Tagesordnung: Geldmarkt-Schatzscheinggesetz.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß enthält Bestimmungen im Sinne des Artikels 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, die vom Bundesrat nicht zu behandeln sind. Nach Mitteilung des Bundeskanzleramtes sind dies: § 1 Abs. 2 und letzter Satz des § 1 Abs. 4, ferner der § 4 Abs. 1 und der § 5 insoweit, als sie die genannten Bestimmungen betreffen. Alle übrigen Bestimmungen unterliegen aber der Beschlußfassung des Bundesrates.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Titze. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Titze: Hoher Bundesrat! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Sehr verehrter Herr Minister! Der vorliegende Gesetzesbeschluß bezweckt zu ermöglichen, daß mit Hilfe von Bundesschatzscheinen überschüssige liquide Mittel der Kreditunternehmungen von der Nationalbank aufgenommen und stillgelegt werden und eine teilweise Titrierung

Titze

der bestehenden Bundesschuld bei der Nationalbank gestattet wird.

Die Oesterreichische Nationalbank ist in Erfüllung der ihr nach dem Nationalbankgesetz 1955 übertragenen währungsrechtlichen Aufgaben berechtigt, Bundesschatzscheine zu verkaufen und wieder anzukaufen.

Die bei der Oesterreichischen Nationalbank bestehende Bundesschuld wird bis zu einem Betrage von 3 Milliarden Schilling mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in 2prozentige Bundesschatzscheine mit gleichhohem Nennwert mit folgender Stückelung und Laufzeit umgewandelt:

300 Stück zu je Nominale 1 Million Schilling mit zweijähriger Laufzeit;

500 Stück zu je Nominale 1 Million Schilling mit sechsmonatiger Laufzeit;

2200 Stück zu je Nominale 1 Million Schilling mit dreimonatiger Laufzeit.

Bis zur Ausgabe der Bundesschatzscheine ist für den gesamten Betrag der in Bundesschatzscheine umgewandelten Bundesschuld eine Sammelurkunde auszustellen. Diese Bundesschatzscheine oder die Sammelurkunde sind der Oesterreichischen Nationalbank zur Verfügung zu stellen, wobei das Ausstellungsdatum der Bundesschatzscheine bei dem gemäß § 1 Abs. 1 dieses Gesetzesbeschlusses erfolgenden Verkauf eingesetzt wird.

Im § 3 dieses Gesetzes ist festgelegt, daß die Oesterreichische Nationalbank berechtigt ist, für den An- und Verkauf der Bundesschatzscheine die An- und Verkaufspreise festzusetzen.

Das vorliegende Bundesgesetz tritt mit 1. Feber 1965 in Kraft und verliert am 1. Feber 1970 seine Wirksamkeit.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Nach Mitteilung des Verfassungsdienstes sind der § 1 Abs. 2 und der letzte Satz des § 1 Abs. 4, ferner zum Teil auch der § 4 Abs. 1 und der § 5 vom Bundesrat nicht zu behandeln.

Hoher Bundesrat! Der Finanzausschuß hat sich gestern mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und mich beauftragt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß, soweit dieser der Beschlußfassung durch den Bundesrat unterliegt, keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzende: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates — soweit er der Beschlußfassung des Bundesrates unterliegt — keinen Einspruch zu erheben.

7. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 17. Feber 1965: Zweite Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt Argentiniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT)

Vorsitzende: Wir gelangen zum 7. Punkt der Tagesordnung: Zweite Niederschrift betreffend die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt Argentiniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT).

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Mantler. Ich bitte ihn, zu referieren.

Berichterstatter Mantler: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Argentinien gehört dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen seit 1960 als vorläufiges Mitglied an. Die betreffende Deklaration war ursprünglich mit 31. Dezember 1962 befristet. Auf Grund des ersten Ansuchens Argentiniens wurde eine Verlängerung bis Ende 1964 genehmigt. Da aber die Ausarbeitung des argentinischen Zolltarifes bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen werden konnte, ersuchte Argentinien um eine neuerliche Verlängerung der provisorischen Mitgliedschaft bis 31. Dezember 1966 beziehungsweise bis zum Wirksamwerden eines endgültigen Beitritts dieses Landes zu einem früheren Zeitpunkt.

Österreich ist handelspolitisch interessiert, die Anwendbarkeit der GATT-Bestimmungen auf den Warenaustausch mit Argentinien auch weiterhin sicherzustellen.

Der Zollausschuß des Nationalrates hat die Regierungsvorlage am 3. Feber 1965 in Verhandlung gezogen. Der Nationalrat erteilte hierzu die verfassungsmäßige Genehmigung.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat mich beauftragt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzende: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

8. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 17. Feber 1965: Zweite Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT)

Vorsitzende: Wir gelangen zum 8. Punkt der Tagesordnung: Zweite Niederschrift betreffend die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt der Schweiz zum

Vorsitzende

Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT).

Berichterstatter ist ebenfalls Herr Bundesrat Mantler. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Mantler**: Hohes Haus! Die Schweiz gehört dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen bereits seit 1958 als vorläufiges Mitglied an. Auf Grund einer Niederschrift vom 8. Dezember 1961 wurde eine Verlängerung der Geltungsdauer für die bis 31. Dezember 1961 befristete Deklaration bis 31. Dezember 1964 genehmigt.

Die festgelegte Frist reichte aber nicht aus, um die Voraussetzungen für eine definitive Mitgliedschaft im GATT zu schaffen. Es wurde daher eine Zweite Niederschrift aufgelegt, die Geltungsdauer der Deklaration um weitere drei Jahre bis 31. Dezember 1967 unter der Voraussetzung zu verlängern, daß die Regierung der Schweiz und die Vertragsstaaten im Zuge der laufenden Verhandlungen betreffend den Außenhandel oder in anderer Weise bemüht sein werden, den definitiven Beitritt der Schweiz zum GATT durch Beseitigung der entgegenstehenden Schwierigkeiten zu ermöglichen.

Sollte die Schweiz früher eine definitive Mitgliedschaft erlangen, so wird diese Deklaration ihre Gültigkeit verlieren.

Aus handelspolitischem Interesse und mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen hat der Nationalrat die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit der Deklaration befaßt und mich beauftragt, im Hohen Haus den Antrag zu stellen, auch gegen diesen Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzende: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

9. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 17. Feber 1965: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze und Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen

Vorsitzende: Wir kommen nunmehr zu dem Punkt 9 der heutigen Tagesordnung: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze und Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen samt Anlagen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Appel. Ich ersuche ihn, seinen Bericht zu bringen.

Berichterstatter **Appel**: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Gegenstand der Regierungsvorlage 573 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates ist ein Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Ungarn zur Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze.

Dieser Vertrag gliedert sich in 6 Kapitel und umfaßt 31 Artikel.

Da es in den vergangenen Jahren an der österreichisch-ungarischen Staatsgrenze oftmals zu Zwischenfällen kam, die nicht immer auf diplomatischem Wege aufzuklären waren, war es das Bestreben Österreichs, nach Möglichkeiten zu suchen, eine Verbesserung der Lage herbeizuführen. Zu diesem Zwecke wurde Verbindung mit den ungarischen Stellen aufgenommen, wobei sich bei den gemeinsamen Beratungen herausstellte, daß eine der Voraussetzungen für die Normalisierung der Verhältnisse an der österreichisch-ungarischen Staatsgrenze die Sichtbarerhaltung der Grenzzeichen sowie die Neuvermarkung ist. Dadurch werden Mißverständnisse über den Grenzverlauf weitestgehend ausgeschaltet und Möglichkeiten, die Grenzzwischenfälle fördern, verringert.

Der zur Beratung vorliegende Vertrag dient diesem Zweck und verpflichtet beide vertragsschließenden Staaten, durch Vermessung und Vermarkung den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze deutlich sichtbar zu erhalten.

Zur Organisation und zur Durchführung der im Artikel 5 aufgezählten Aufgaben wird entsprechend Artikel 14 des Vertrages eine ständige Gemischte Kommission gebildet, in die je drei Vertreter und drei Stellvertreter beider vertragsschließenden Staaten bestellt werden.

Dieser Vertrag ist das Ergebnis der Bemühungen Österreichs, die nachbarlichen Beziehungen zur Volksrepublik Ungarn zu verbessern beziehungsweise das Verhältnis zu normalisieren.

Da der Vertrag einige Bestimmungen gesetzesändernder Natur aufweist, bedarf er zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 der Bundesverfassung der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften. Die Erlassung eines Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung ist in diesem Falle nicht notwendig und kann daher unterbleiben.

Appel

Der Nationalrat hat diesem Vertrag der Republik Österreich mit der Volksrepublik Ungarn bereits zugestimmt.

Der Ausschuß des Bundesrates für auswärtige Angelegenheiten hat in seiner gestrigen Sitzung die Vorlage behandelt und mich beauftragt, im Hohen Hause zu beantragen, gegen diesen Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzende: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Dr. Zimmermann gemeldet.

Bundesrat Dr. **Zimmermann** (SPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wenn von Grenzverträgen zwischen Österreich und der Volksrepublik Ungarn die Rede ist, dann melden wir Burgenländer uns zum Wort. Auch die Abgeordneten beider Parteien im Nationalrat haben dies so gehalten, denn es handelt sich um eine Grenze, die entlang unseres Bundeslandes verläuft.

Das Burgenland war ja einst selbst ein Teil Ungarns. Ungarn wiederum war ein Teil des donauländischen Wirtschaftsraumes, ein Teil der alten Donaumonarchie. Wir selbst wurden in einer Zeit geboren, als das Burgenland noch bei Ungarn war. Wir haben zum Teil noch ungarische Schulen besucht.

Wir wissen — um einen kurzen historischen Überblick zu geben —, daß das Burgenland nach dem Vertrag von Venedig 1919 Österreich zugesprochen wurde. Aber erst 1921 konnte der Anschluß tatsächlich vollzogen werden. Anfangs gab es sehr große Schwierigkeiten. Wir erinnern uns noch, daß in Ungarn ein gewisser Teil den Revisionismus auf seine Fahnen geschrieben hatte, daß Freikorps und Freischaren gebildet wurden, die mit bewaffneter Hand den Anschluß zu verhindern suchten.

Wir haben 1961 die 40jährige Zugehörigkeit des Burgenlandes zu Österreich gefeiert. Wir erinnern uns dabei in Dankbarkeit der Rolle Dr. Karl Renners, der maßgeblich daran beteiligt war, daß das Burgenland überhaupt an Österreich angeschlossen wurde.

Das Burgenland zählt etwa 270.000 Menschen, davon sind 40.000 Kroaten und einige tausend Ungarn. Diesem Land ist es nun in zäher Arbeit gelungen, im Verlaufe von mehr als 40 Jahren allmählich auch wirtschaftlich und kulturell den Anschluß an Österreich zu finden. Allerdings sind noch einige Probleme zu lösen. Diese sind aber landeseigen und müssen vom Lande aus gelöst werden. Immerhin können wir mit Stolz auf die Zeit nach 1945 zurückblicken, in der in diesem Lande vielleicht mehr als anderswo gearbeitet und aufgebaut wurde,

nicht zuletzt auf Grund der politischen Zusammenarbeit.

Das Burgenland mit seiner Bevölkerungsschichtung — Kroaten und Ungarn inmitten der deutschsprechenden Bevölkerung — hat nationale Minderheitenprobleme eigentlich nie gekannt, und wenn Schwierigkeiten vorhanden waren, dann sind sie einvernehmlich und zur Zufriedenheit aller gelöst worden. Wir haben — das darf hier ebenfalls bemerkt werden — auch eine konfessionelle Minderheit. Das Burgenland hat eine große Anzahl Mitbürger evangelischen Bekenntnisses. Auch deshalb hat es niemals Schwierigkeiten gegeben. Wir können in dieser Hinsicht als Beispiel dafür angesehen werden, daß mit gutem Willen in einer Demokratie Probleme und Schwierigkeiten gelöst werden können.

Zum Nachbarn Ungarn bestanden auch nach dem Anschluß an Österreich noch mancherlei Beziehungen. Diese haben sich aus verschiedenen Momenten ergeben. Sie sind teils wirtschaftlicher Natur, teils verwandtschaftliche Bindungen, auch kulturelle und sportliche Beziehungen bestanden. Es ist klar: ein gemeinsamer jahrhundertelanger Weg hinterläßt eben gewisse Spuren.

Als Ungarn nach dem Krieg Volksrepublik wurde und sich ideologisch und auch äußerlich abkapselte, waren so manche Kontakte unterbrochen. Dies wurde von der Bevölkerung beiderseits der Grenze als tragisch und manchmal auch als schmerzlich empfunden. Es haben sich Grenzzwischenfälle ereignet, es ist zu tragischen Todesfällen im Minengürtel gekommen, und es hat tragische Menschenschicksale gegeben. Wir haben in der Tagespresse ab und zu davon gelesen.

Die Grenze wurde vor einigen Jahren etwas gelockert. Es war ein vorsichtiges und bescheidenes Lockern im kleinen Grenzverkehr. Im Prinzip ist die Grenze auch heute noch geschlossen. Man kann sagen, die Grenze ist ein politischer Seismograph, die Grenzbevölkerung ist hellhöriger als die Bevölkerung des Binnenlandes.

Wenn nun Verträge in Behandlung stehen, die die Grenzverhältnisse regeln, so wird diese Tatsache gerade bei der Grenzbevölkerung als erfreulich empfunden, schöpfen doch viele Menschen neue Hoffnung, weil man überhaupt einmal mit dem Nachbarn gesprochen hat. Es sind mit dem Nachbarn auch Gespräche über Vermögensfragen geführt worden. Mit einem Wort, man ist zu Verhandlungen gekommen, und das ist das entscheidende. Man bespricht bei anscheinend starren Fronten mit dem Nachbarn Dinge, die beiden gemeinsam sind, wenn es sich in diesem Fall auch nur um die Grenze handelt, die manchen hüben

Dr. Zimmermann

und drüben schmerzt. Auf jeden Fall wurde ein anderes Klima geschaffen, obwohl bei solchen Verhandlungen die Schwierigkeiten nicht übersehen werden sollten. Bei solchen Verhandlungen muß nämlich in Betracht gezogen werden, daß verschiedene Maßstäbe anzuwenden sind.

Es ist als ein Verdienst unserer gemeinsamen Außenpolitik zu verzeichnen, daß sich das politische Klima zu allen unseren Nachbarn gebessert hat, daß mit einer Reihe von Staaten Vermögensverträge abgeschlossen werden konnten. Das alles sind Dinge, die vor einigen Jahren noch indiskutabel waren. Wenn zwei Staaten, die einander ideologisch in keiner Weise ähneln, aus Vernunft und politischem Realismus heraus einen gemeinsamen Vertrag zustande brachten, dann ist der ideelle Wert dieses Vertrages letzten Endes auch nicht zu unterschätzen. So, glaube ich, meine Damen und Herren, werden wir unserer Rolle als Vermittler gerecht. Wir geben immerhin ein Beispiel, das für andere nachahmenswert ist.

Gewiß, der Weg zu einer europäischen Integration liegt noch weit vor uns. Doch wenn sich kleine Teilerfolge wie ein Mosaik zusammenfügen, könnte man in ferner Zukunft doch ein Gesamtbild sehen, das Bild der europäischen Integration, wenngleich dieser Aspekt derzeit noch vermessen erscheinen mag. In einem Zeitalter allerdings, in dem man sich anschickt, ferne Planeten zu bereisen, dürfte dieser Aspekt doch nicht zu utopisch erscheinen.

Verträge stellen ein Zeichen des guten Willens zweier Nachbarn dar und zeigen, daß mit Geduld und Ausdauer auch scheinbar unüberbrückbare Gegensätze gemeistert werden können und daß das Wort von der Koexistenz berechtigt ist.

Wenn wir jetzt über die Sichtbarmachung der Grenze und über Verfahrensfragen bei Zwischenfällen an der Grenze sprechen, dann könnte das der Anfang zu Gesprächen über die Unsichtbarmachung der Grenze in einer europäischen Integration und in allerfernster Zukunft einer Föderation der gesamten Menschheit überhaupt sein. Aber das sind Zukunftsträume.

Wir Sozialisten begrüßen diese Verträge und geben ihnen gerne unsere Zustimmung. *(Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.)*

Vorsitzende: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

10. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 17. Feber 1965: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über das Verfahren zur Untersuchung von Vorfällen an der gemeinsamen Staatsgrenze

Vorsitzende: Wir kommen zum Punkt 10 der Tagesordnung: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über das Verfahren zur Untersuchung von Vorfällen an der gemeinsamen Staatsgrenze.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, zu referieren.

Berichterstatter **Appel:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Ebenso wie der Vertrag mit der Volksrepublik Ungarn über die Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze ist der in der Regierungsvorlage 574 der Beilagen, die der Nationalrat bereits behandelt hat, enthaltene Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über das Verfahren zur Untersuchung von Vorfällen an der gemeinsamen Staatsgrenze von dem Bestreben getragen, die Normalisierung der Beziehungen zur Volksrepublik Ungarn als Nachbarland herzustellen.

Die Bemühungen der österreichischen Behörden um die Aufklärung und Beilegung von Zwischenfällen, die sich im Grenzgebiet mit Ungarn ereigneten, hatten im Hinblick auf die besonderen Grenzverhältnisse des Nachbarlandes in den vergangenen Jahren ein unbefriedigendes Ergebnis. Aus diesem Grund haben die österreichischen Behörden alle Möglichkeiten einer Verbesserung der Verhältnisse auf diesem Gebiet eingehend geprüft und sind deshalb auch wiederholt mit den ungarischen Stellen in Fühlung getreten. Dabei ist der Gedanke aufgetaucht, durch Bestellung einer österreichisch-ungarischen Kommission zur Untersuchung von Vorfällen an der Staatsgrenze dazu beizutragen, Vorfälle dieser Art rasch zu klären und auf diese Weise zu einer beide Seiten befriedigenden Beilegung derselben beizutragen. Der Verwirklichung dieser Absicht dient der vorliegende Vertrag.

Die Untersuchungskommission, wie sie der vorliegende Vertrag vorsieht, hat in erster Linie Untersuchungsfunktion. Da sie aber den beiden Regierungen im Zusammenhang mit den Untersuchungsergebnissen im Einzelfall auch Vorschläge erstatten kann, läßt ihre Einrichtung erwarten, daß den beiden Vertragspartnern Anregungen für eine annehmbare Lösung bei der Bereinigung von Vorfällen an der Staatsgrenze nähergebracht werden.

Der Ausschuß des Bundesrates für auswärtige Angelegenheiten hat in seiner gestrigen Sitzung auch diesen Vertrag zwischen der

5500

Bundesrat — 224. Sitzung — 19. Feber 1965

Appel

Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik beraten und mich beauftragt, im Hohen Bundesrat zu beantragen, auch gegen diesen Vertrag keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzende: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

11. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 17. Feber 1965: Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Ausdehnung des Amtssitzabkommens auf Beamte anderer internationaler Organisationen, die der Internationalen Atomenergie-Organisation auf Zeit zugeteilt sind

Vorsitzende: Wir gelangen zum 11. Punkt der Tagesordnung: Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Ausdehnung des Amtssitzabkommens auf Beamte anderer internationaler Organisationen, die der Internationalen Atomenergie-Organisation auf Zeit zugeteilt sind.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Novak. Ich bitte ihn, zu referieren.

Berichterstatter Novak: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Infolge verstärkter Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, den Spezialorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation mehren sich die Fälle, in denen Beamte einer solchen Organisation zu einer anderen Organisation versetzt werden. Diese versetzten Beamten versehen so längere Zeit hindurch Dienst außerhalb ihrer Stammorganisation, verbleiben aber hinsichtlich ihrer dienstrechtlichen Stellung Beamte ihrer Stammorganisation, zu der sie wieder zurückkehren.

Diese Vorgangsweise der internationalen Organisationen bringt für den Sitzstaat einer solchen Organisation — für Österreich hinsichtlich der Internationalen Atomenergie-Organisation — das Problem der privilegierten Stellung der zugeteilten Beamten der ortsfremden Organisationen mit sich. Dieses Problem soll durch die vorliegende Vereinbarung gelöst werden. Die Beamten der IAEO, die als einzige internationale Organisation ihren Sitz in Österreich hat, genießen jedoch auf Grund des Amtssitzabkommens — Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 82/1958 — naturgemäß eine

Sonderstellung. Durch die vorliegende Vereinbarung werden die Beamten der Vereinten Nationen und ihrer Spezialorganisationen, die der Internationalen Atomenergie-Organisation zur Dienstleistung zugeteilt sind und im Rahmen eines gemeinschaftlichen Programms der IAEO arbeiten, grundsätzlich den Beamten der Internationalen Atomenergie-Organisation gleichgestellt. Die Vereinbarung erweitert den persönlichen Geltungsbereich des Amtssitzabkommens. Sie ist daher, da sie einen als Gesetzesändernd zu behandelnden und vom Nationalrat genehmigten, somit auf Gesetzesstufe stehenden Staatsvertrag ergänzt, ebenfalls als Gesetzesändernd anzusehen und darf somit nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes abgeschlossen werden.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung am Mittwoch, dem 17. Feber 1965, der Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Ausdehnung des Amtssitzabkommens auf Beamte anderer internationaler Organisationen, die der Internationalen Atomenergie-Organisation auf Zeit zugeteilt sind, seine Genehmigung erteilt.

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten hat in seiner gestrigen Sitzung den genehmigenden Beschluß des Nationalrates vom 17. Feber 1965 beraten und mich beauftragt, im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzende: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

12. Punkt: Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die III. Internationale Konferenz der Vereinten Nationen über die friedliche Nutzung der Kernenergie in Genf vom 31. August bis 9. September 1964

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 12. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die III. Internationale Konferenz der Vereinten Nationen über die friedliche Nutzung der Kernenergie in Genf.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Hagleitner. Ich bitte sie, über den Gegenstand zu referieren.

Berichterstatterin Maria Hagleitner: Hohes Haus! Sehr geschätzte Damen und Herren! Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten hat dem Parlament einen Bericht über die in der Zeit vom 31. August 1964 bis 9. September 1964 in Genf durchgeführte

Maria Hagleitner

III. Internationale Konferenz der Vereinten Nationen über die friedliche Nutzung der Kernenergie übermittelt. Für die Programmgestaltung und Abwicklung der Konferenz zeichnete die Internationale Atomenergie-Organisation verantwortlich, wobei ins Auge fiel, daß eine Interessenverschiebung auf die technisch-wirtschaftliche Entwicklung stattgefunden hat. Damit verbunden ergab sich auch eine umfangmäßige Einschränkung der Konferenz.

Am Sonntag, den 30. August 1964 begann das offizielle Konferenzgeschehen mit der Eröffnung einer wissenschaftlichen Ausstellung durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen U Thant, die Konferenz selbst wurde durch den Vorgenannten am 31. August 1964 in Anwesenheit von Vertretern aus 71 Ländern eröffnet. An neun Sitzungstagen wurden von den Teilnehmern insgesamt 750 wissenschaftliche Berichte, wovon 300 mündlich vorgetragen wurden, erörtert.

Im Mittelpunkt der Themen standen Berichte über die verschiedenen Typen von Leistungsreaktoren für wirtschaftliche Stromerzeugung, die Nutzung der radioaktiven Isotope für Forschung, Landwirtschaft, Industrie und Medizin. Interessante Abhandlungen ergaben sich auch zu dem Thema „Entwicklung von Zweizweckreaktoren“, die zum Beispiel Meerwasser entsalzen und gleichzeitig Strom erzeugen. Eine solche Planung soll in Zukunft den steigenden Süßwasserbedarf decken.

Nicht unerwähnt bleiben darf die wissenschaftliche Ausstellung in Form eines Querschnittes über die Anwendung und weitere Nutzungsmöglichkeit auf dem Gebiet der Kernenergie, an der sich die Regierungen von 18 Nationen beteiligen.

Österreich wurde durch den Botschafter Dr. Emanuel Treu und Dipl.-Ing. Richard Polaczek vertreten, weiters durch Vertreter einzelner Bundesministerien, der Österreichischen Studiengesellschaft für Atomenergie, der Elektrizitätswirtschaft und der Industrie.

Der österreichische Beitrag befaßt sich mit dem Thema der Anwendung radioaktiver Isotopen für Korrosionstestungen und mit der wirtschaftlichen Tragweite von sogenannten Beta-Strahlenquellen zur Bestrahlung von Flüssigkeiten und Gasen als Entkeimungsanlagen.

Weiters wurde ein Bericht über die Entwicklung eines Wärmeaustauschers für ein Gemeinschaftsprojekt der OECD-Staaten vorgetragen und ein weiterer über Abbrandversuche mit verschiedenen Kernbrennstoffen vorgelegt. Man kann sagen, daß der gesamte Themenkreis auf die Nutzbarmachung der Kernenergie zur Deckung des künftigen Ener-

giebedarfes abgestimmt wurde, wobei wirtschaftliche Erwägungen im Vordergrund standen.

In dieser guten, auf sachlicher und weltumfassender Diskussionsebene beruhenden Konferenzatmosphäre zeigte sich im besonderen die internationale Entspannung. Schließlich wurde der gute Konferenzserfolg bei der VIII. Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation und die vorbildlich organisierte Vorbereitung derselben besonders hervorgehoben, wodurch die Internationale Atomenergie-Organisation wesentlich an Bedeutung zugenommen hat.

Der Ausschuß des Bundesrates für auswärtige Angelegenheiten hat sich am 18. Feber 1965 mit dieser Vorlage beschäftigt und mich beauftragt, dem Hohen Hause den Antrag auf Kenntnisnahme dieses Berichtes vorzulegen.

Vorsitzende: Ich danke der Frau Berichterstatterin.

Bevor wir in der Tagesordnung weitergehen, darf ich in unserem Hause Herrn Bundesminister Dr. Kreisky auf das herzlichste begrüßen. *(Lebhafter allgemeiner Beifall.)*

Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Bericht des Bundesministers einstimmig zur Kenntnis genommen.

13. Punkt: Ausschüßergänzungswahlen

Vorsitzende: Wir kommen nunmehr zum letzten Punkt der Tagesordnung: Ausschüßergänzungswahlen.

Diese sind durch das Ausscheiden des Bundesrates Bezucha notwendig geworden.

Es liegt mir der Vorschlag vor, Herrn Bundesrat Ing. Wagner in alle jene Ausschüsse zu entsenden, denen bisher Bundesrat Bezucha angehört hat. Es sind dies: als Mitglied in den Finanzausschuß, in den Ausschüß für wirtschaftliche Angelegenheiten und in den Ständigen gemeinsamen Ausschüß und als Ersatzmitglied in den Geschäftsordnungsausschuß und in den Unvereinbarkeitsausschuß.

Falls kein Widerspruch erhoben wird, sehe ich von einer Wahl mittels Stimmzettel ab. — Widerspruch wird keiner erhoben. Ich bitte daher jene Damen und Herren, die dem soeben bekanntgegebenen Wahlvorschlag ihre Zustimmung geben, um ein Händenzeichen. — Danke, der Vorschlag ist angenommen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege einberufen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 10 Uhr 10 Minuten